

Bekanntmachung

Für den Schiedsgerichtsbezirk des Amtes Sandesneben-Nusse hat der Amtsausschuss Sandesneben-Nusse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) vom 10.04.1991 in der jetzt gültigen Fassung eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann sowie deren Stellvertreter/in neu zu wählen.

Hiermit wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich für die Wahl der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes und deren Vertreter/in bis zum **15.10.2020** beim Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, Tel.: 04536 / 1500 – 213, blome@amt-sandesneben-nusse.de, zu bewerben.

Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden für 5 Jahre gewählt.

Nach § 2 der Schiedsordnung sind Personen zu berufen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind. Das Amt kann nicht bekleiden, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. In das Amt soll nicht berufen werden, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat, nicht in dem Schiedsgerichtsbezirk wohnt oder durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Amt Sandesneben-Nusse
Der Amtsvorsteher


Hardtke

Sandesneben, den 15.09.2020